

BG-Rezepte in der Apotheke

Ein Erbe Otto von Bismarcks

NH | Die gesetzliche Unfallversicherung existiert schon seit knapp 140 Jahren und geht auf Reichskanzler Otto von Bismarck zurück. Geregelt ist sie in einem eigenen Sozialgesetzbuch (SGB VII). Erhält die Apotheke ein Rezept zulasten einer Unfallversicherung (sog. BG-Rezept), so sind oft andere Vorgaben als bei der Rezeptbelieferung zulasten einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu beachten.

Hintergrund

Anders als bei der Kranken- oder Rentenversicherung ist die Unfallversicherung alleinige Aufgabe der Arbeitgeber. Per Gesetz sind alle versichert, die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis stehen. Versichert sind Arbeits-, Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Grundlage für die Abrechnung der Apotheken ist der Arzneiversorgungsvertrag (AVV) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Was wird übernommen?

Im Unterschied zur GKV übernimmt die DGUV sowohl Arznei-, Verbandmittel und Medizinprodukte als auch sonstige apothekenübliche Waren, einschließlich Hilfsmittel (§ 1 AVV). Wund- und Heilgel wie auch die Pflaster (siehe Rezeptbeispiel) werden dementsprechend übernommen. Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse wie z. B. für OTC-Arzneimittel gibt es nicht (auch freiverkäufliche Ibuprofen-Tabletten wie im Rezeptbeispiel werden erstattet). Zu den apothekenüblichen Waren nach § 1a Abs. 10 Apothekenbetriebs-

ordnung zählen u. a. auch Mittel zur Körperpflege und Nahrungsergänzungsmittel, die ebenfalls zulasten einer BG abgegeben werden dürfen.

Der Unfallbetrieb ist i. d. R. auf dem Rezept anzugeben, Apotheken unterliegen aber keiner Prüfpflicht. Bei Berufskrankheiten ist das Feld „Arbeitsunfall“ nicht angekreuzt. Als Unfalltag wird häufig der Feststellungstag der Krankheit oder auch ein Aktenzeichen eingetragen. Das Rezept muss innerhalb von einem Monat nach Ausstellung in der Apotheke vorgelegt werden. Die Ärztin bzw. der Arzt ist befugt, auch eine abweichende Gültigkeitsdauer auf der Verordnung anzugeben.

Anzuwendende GKV-Regeln

Bei den Abgaberegeln verweist der Vertrag an einigen Stellen auf den Rahmenvertrag. Grundsätzlich gelten also auch bei BG-Verordnungen bei einem Austausch die bekannten Aut-idem-Kriterien. Sofern vorhanden, müssen Rabattverträge beachtet werden. Ist die Abgabe eines Rabattarzneimittels nicht möglich, dürfen die vier preisgünstigsten sowie das namentlich verordnete Präparat abgegeben werden. Bestehen Pharmazeutische Bedenken oder spricht ein anderer Grund gegen die Abgabe, so darf die Apotheke das nächstpreisgünstige vorrätige Arzneimittel abgeben. Muss der Preisanker überschritten werden, so ist keine ärztliche Rücksprache notwendig (Dokumentation dabei natürlich nicht vergessen!).

Zudem gelten die §§ 8, 17 und 18 Abs. 1 und 4 des Rahmenvertrags. BG-Verordnungen dürfen analog zu GKV-Verordnungen mit der jeweils verordneten Packungsanzahl beliefert werden. Jumbopackungen zählen nicht zum Leistungsspektrum der Unfallversicherungen. Eine Sonderregelung bei den BG: Ist die verordnete Packungsgröße eines Arzneimittels nicht verfügbar oder ist ein Arzneimittel nicht eindeutig bestimmt (z. B. wenn die nach Stückzahl oder N-Bezeichnung verordnete Menge keiner in der Taxe gelisteten Packung entspricht oder sich Stückzahl und N-Bereich widersprechen), so darf die Apotheke ohne ärztliche Rücksprache die kleinste vorrätige Packung abgeben. Die Regelungen für Notdienst/Akutversorgung sind dieselben wie bei GKV-Verordnungen.

Das Bild zeigt ein Rezeptbeispiel für BG-Rezepte. Es besteht aus zwei Hauptteilen: einem elektronischen Rezept und einer handschriftlichen Rezeptausdruckung.

Elektronisches Rezept:

- Krankenkasse bzw. Kosten träger:** Berufsgenossenschaft Holz und Metall
- Name, Vorname des Versicherten:** Baumann, Alfred
- Geburtsdatum:** 06.07.85
- Anschrift:** Fichtenweg 3, D 12345 Musterstadt
- Postleitzahl:** 120790335
- Berufskennung:** Betriebsarbeiter-Nr. 1
- Arzneimittel-Nr.:** X 123456789
- Arzt-Nr.:** 987654321
- Datum:** 23.07.2024
- Rp. (Bitte Leserichtung durchstreichen):**
 - 1 Medigel Wund- und Heilgel 20 g Medice (PZN 18495551) >>Dj<<
 - 2 Optiskin Pflaster 70x100 mm 50 St. Urgro. (PZN 00663077) >>Dj<<
 - 3 Ibu-Lysin Hexal Filmtabletten 50 St. N3 (PZN 10333719) >>Dj<<
- Arbeitsunfall auszufüllen:** b b b r
- Urkunden-Nr. oder Anhängeschein-Nr.:** 23.07.24
- Apotheke:** Holzbau Muster GmbH

Handschriftliche Rezeptausdruckung:

- Arzt:** Dr. med. Anita Schmerz
- Fachärztin für Chirurgie**
- Durchgangsärztin:**
- Adresse:** Eichenstraße 15, 12345 Musterstadt
- Telefon:** Tel: 12345-678910
- Unterschrift:** A. Schmerz
- Arztschein-Nr.:** 123456789Y
- Notizen:** Unterlagen des Arztes (0.2014)

Legende:

- 1 Medizinprodukt**
- 2 Medizinprodukt (Verbandstoffe und Pflaster)**
- 3 apotheekenpflichtiges Arzneimittel**

Abb.: Rezeptbeispiel BG-Rezept

Angaben auf dem Rezept

Ein ordnungsgemäß ausgestelltes Rezept muss folgende Angaben aufweisen:

- Name des Unfallversicherungsträgers
- Versichertendaten: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift
- Ausstellungsdatum
- Mittel + Menge
- Unfalltag
- Kennzeichnung des Feldes für Arbeitsunfall, soweit nicht Berufskrankheit
- Kennzeichnung im Noctu-Feld, soweit zutreffend
- Arztstempel oder entsprechender Aufdruck
- Eigenhändige ärztliche Unterschrift

Versichertendaten wie Geburtsdatum und Adresse), kann die Apotheke nach Rücksprache mit der Arztpraxis das Rezept heilen. Hierfür kann die freitextliche Dokumentation mithilfe des Schlüssels 12 herangezogen werden.

Übrigens: Auch die Unfallversicherungsträger sehen keinen Anlass für Beanstandungen, wenn medizinisches Cannabis oder Dronabinol ersatzweise noch über BtM-Rezepte abgerechnet werden (Regelung gilt auf unbestimmte Zeit).

Für den schnellen Überblick im HV eignet sich ein Blick in unsere Arbeitshilfe zu BG-Rezepten.



DAP Arbeitshilfe „Erforderliche Angaben auf Rezepten zulasten der GUV“:

www.DAPdialog.de/8238

E-Rezept

Auch BG-Rezepte können als E-Rezepte ausgestellt und abgerechnet werden. Fehlen Angaben wie der Name des Versicherungsträgers, das Unfallkennzeichen, ggf. der Unfalltag oder weitere Angaben (Ausstellungsdatum,

Quellen:

ArzneiverSORGungsvertrag der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30.01.2015

<https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/transparenz/faktencheck-1/koennen-e-rezepte-auch-bei-einem-arbeitsunfall-ausgestellt-werden-bg-rezepte>, zuletzt aufgerufen am 11.07.2024
www.dguv.de, zuletzt aufgerufen am 17.07.2024

Neue Episoden in der Mediathek

Jetzt mit Auswahl an Videos und Podcasts!

TN | Bislang war das DeutscheApothekenPortal vor allem in Form von Online- und Printmedien für deutsche Apotheken da. Nun wurde das Angebot für alle erweitert, die gerne mal ein Video schauen oder einen Podcast anhören. Hierbei werden Ihnen verschiedene Formate angeboten, die unterschiedliche Schwerpunkte haben. Was es Neues gibt, erfahren Sie hier.

In drei Rubriken finden Nutzerinnen und Nutzer auf dem DeutschenApothekenPortal seit kurzem neue Medien. In den Rubriken DAP Wissen und DAP kompakt finden Sie Videos mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Während DAP Wissen in die Tiefe geht und apothekenrelevante Themen, z. B. Beratung und Rezeptbelieferung, von allen möglichen Seiten beleuchtet, gibt DAP kompakt einen schnellen Überblick. In einer kurzen und knappen Form eignet es sich damit auch prima für die Bahnfahrt, für das schnelle Nachschauen im Backoffice oder auch die Mittagspause.

Unsere aktuellen Themen:

DAP Wissen:

- Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck
- Durchstarten mit der pDL
- Medipolis Apotheke zur Umsetzung der pDL
- PTA-Reformgesetz

DAPodcast:

- Folge 1: Sprechstundenbedarf und Retaxfristen
- Folge 2: Hilfsmittel und Medizinprodukte
- NEU ab September: Zuzahlungsprobleme und Mehrkosten

Interessiert? Dann schauen Sie doch gleich mal in der Mediathek vorbei! Es erscheint immer wieder neuer Content, daher lohnt es sich, regelmäßig reinzuschauen.



www.DAPdialog.de/8239